

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Die derzeit geltende Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2017 berücksichtigt noch nicht die letzte Änderung des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, mit der das Berufsbild der „Sozialen Alltagsbegleiterin“ bzw. des „Sozialen Alltagsbegleiters“ geschaffen wurde.

2. Soll-Zustand:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden Ausbildungsvorschriften für die „Soziale Alltagsbegleiterin“ bzw. den „Sozialen Alltagsbegleiter“ geschaffen. Ziel ist es, betreuende und pflegende Angehörige, insbesondere solche, die bereits über einen längeren Zeitraum einen Angehörigen im Familienverband betreuen und pflegen, durch qualifiziert ausgebildete Personen zu entlasten.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung der Verordnung sind die §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 13a, 16 Abs. 4 und 21 Abs. 5 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

1. Zu Ziffer 1 (§§ 1a – 1e):

Die einzufügenden Regelungen über die Ausbildung zur Sozialen Alltagsbegleiterin bzw. zum Sozialen Alltagsbegleiter zielen zentral darauf ab, dass die Auszubildenden die Kompetenz erwerben, pflegebedürftige Menschen im Alltag lebensweltorientiert, das heißt unter möglicher Berücksichtigung ihrer bisherigen sozialen Umgebung, zu begleiten und zu betreuen. Entsprechend dem Berufsbild kann mit einer Ausbildung das Auslangen gefunden werden, deren Umfang deutlich geringer ist als die Ausbildung für die sonstigen Sozialbetreuungsberufe. Diese Tatsache soll den Beruf auch für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger bzw. ältere Personen attraktiv machen.

In die Ausbildung dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die einen Erste-Hilfe-Kurs im Mindestumfang von 16 Stunden sowie ein facheinschlägiges Praktikum im Umfang von 1 Tag absolviert haben. Damit soll sichergestellt werden, dass nur geeignete Personen in die Ausbildung aufgenommen werden.

Der Schwerpunkt der theoretischen Ausbildung liegt auf der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse in der Grundpflege und Mobilisation.

Der Unterricht ist von fachlich qualifizierten Lehrkräften, wobei es sich dabei insbesondere um Psychologen, Angehörige des gehobenen Dienstes für

Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom- oder Fach-Sozialbetreuer handeln kann, durchzuführen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich auf den ambulanten Bereich.

Im Übrigen orientieren sich die Bestimmungen an den Ausbildungsvorschriften für die Ausbildung in der Heimhilfe. Insbesondere wird das Erfordernis einer kommissionellen Abschlussprüfung festgelegt und es werden die erforderlichen Verfahrensvorschriften normiert. Weiter wird auch für Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter eine zwingende Fortbildungsverpflichtung vorgesehen. Diese ist aufgrund der steten Entwicklungen in diesem Fachbereich unabdingbar.

2. Zu Ziffer 2 bis 4 (§ 13a Abs. 5):

Der Beruf der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters ist als reglementierter Beruf im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG zu qualifizieren. Daher sind bei der legislativen Gestaltung der Ausbildungsvorschriften für diesen Beruf die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben waren daher auch die Vorschriften für Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprechend zu überarbeiten und in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Es wurde dabei eine umfassende Anerkennungsmöglichkeit von vergleichbaren ausländischen Ausbildungen geschaffen.

3. Zu Ziffer 5 (§ 14 Abs. 2):

Diese Bestimmung sieht vor, dass Einrichtungen für die Ausbildung von Sozialen Alltagsbegleiterinnen bzw. Sozialen Alltagsbegleiter nur aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung geführt werden dürfen.

Die materiellen Bewilligungsvoraussetzungen sind dabei die gleichen wie für die Ausbildungseinrichtungen für die anderen Sozialbetreuungsberufe.

4. Zu Ziffer 6 (Anlage 5 und 6):

Die Festlegung der Fächer der theoretischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung erfolgt im Lichte der Aufgaben dieses Berufes. Da es sich um einen Beruf mit bloß unterstützenden Aufgaben handelt, konnte mit einer eher geringeren Ausbildungsdauer das Auslangen gefunden werden. Der Fächerkanon ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Grundlage, die genauen Inhalte der Fächer waren in Ausführung der gesetzlichen Vorgaben verordnungsmäßig festzuschreiben. Insbesondere ist vorgesehen, dass eine Ausbildung in der Ersten Hilfe zu erfolgen hat, wobei eine besondere Anrechnungsregel des Inhaltes festgelegt wird, dass insbesondere Erste-Hilfe-Kurse, die im Rahmen der Erlangung einer Lenkberechtigung absolviert wurden, angerechnet werden können. Derartige Kurse werden z.B. vom Österreichischen Roten Kreuz, vom Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, dem Hospitaldienst des souveränen Malteser Ritterordens, der Ärztekammer, der Johanniter-Unfallhilfe bzw. dem Grünen Kreuz angeboten.

Der Aufbau der Anlage 6 orientiert sich an den Zeugnisformularen für die anderen Sozialbetreuungsberufe.